
S 2 KR 1290/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KR 1290/20 ER
Datum	19.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 2978/20 ER-B
Datum	15.10.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 19. August 2020 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten auch des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

1. Die am 17. September 2020 beim Sozialgericht Konstanz (SG) zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 19. August 2020 ist zulässig, insbesondere ist sie nicht gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 1, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen. Denn das Begehren der Antragstellerin, die Antragsgegnerin vorläufig zur Gewährung einer Haushaltshilfe für die Zeit vom 30. Mai 2020 bis 30. Juni 2020 in Form der Erstattung des Verdienstausfalles ihres Ehemannes zu verpflichten, übersteigt den Beschwerdewert von 750,00 EUR.

2. Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Das SG hat den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung zu Recht abgelehnt.

a) Nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache, soweit es hier nicht ein Fall des Abs. 1 vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÄnderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÄnnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÄtig erscheint (Satz 2). Vorliegend kommt nur eine Regelungsanordnung nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) in Betracht.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsÄtzlich die summarische PrÄfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die EilbedÄufigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i. V. m. [Â§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung). Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache kÄnnen auf eine summarische PrÄfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestÄtzt werden, solange jedenfalls nicht schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare BeeintrÄchtigungen entstehen kÄnnen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÄren (Bundesverfassungsgericht, KammerbeschlÄsse vom 12. Mai 2005 â 1 [BvR 569/05](#) â juris, Rn. 23 ff. und vom 25. Februar 2009 â 1 [BvR 120/09](#) â juris, Rn. 11). Maßgebend fÄr die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzungen sind regelmÄÙig die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

b) Bei BerÄcksichtigung dieser Maßstäbe liegt bereits kein Anordnungsgrund i.S.e. besonderen EilbedÄufigkeit vor. Die Antragstellerin begehrt die GewÄhrung von Haushaltshilfe fÄr einen bei Stellung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz bereits in der Vergangenheit liegenden, abgeschlossenen Zeitraum. Das SG hat zutreffend dargelegt, dass und aus welchen GrÄnden grundsÄtzlich durch Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keine Leistungen fÄr einen Zeitpunkt erstritten werden kÄnnen, der vor der Erhebung des Antrags bei Gericht liegt, und in welchen dies ausnahmsweise nicht gilt. Ebenso zutreffend hat es in Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Antragstellerin dargelegt, dass diese nicht glaubhaft gemacht hat, dass eine in der Vergangenheit eingetretene Notlage noch in die Gegenwart hineinwirkt, dass also fehlende oder unzulÄngliche Leistungen in der Vergangenheit wirtschaftliche Auswirkungen in der Gegenwart zeitigen. Der Senat schlieÙt sich dem an und nimmt nach eigener PrÄfung auf die GrÄnde des angefochtenen Beschlusses Bezug ([Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)).

Auch dem Beschwerdevorbringen ist eine bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Senats fortbestehende EilbedÄufigkeit nicht zu entnehmen. Die Antragstellerin hat ausgefÄhrt, sie und ihr Ehegatte mÄssten auf einen noch offenen Gesamtkredit in HÄhe von 50.000,00 EUR monatliche Raten leisten. Aufgrund des Lohnausfalles ihres Ehegatten und nichtkompensierter Zahlungen der Antragsgegnerin als Haushaltshilfekosten hÄtten sie diese Ratenzahlungsverpflichtung nicht mehr einhalten kÄnnen, weshalb es per 21.

August 2020 zu einem Zahlungsrückstand über 686,97 EUR gekommen sei und die kreditgebende Bank die Kündigung des Darlehensvertrages angedroht habe. Komme es zur bereits angedrohten Kündigung des Darlehensvertrages, müsse die gesamte Restschuld mit nach wie vor fast 50.000,00 EUR sofort und in einer Summe zurückbezahlt werden, wozu sie und ihre Familie nicht in der Lage seien; insoweit liege dann auch eine Notlage in der Form einer Existenzgefährdung vor.

Nach dem zur Untermauerung ihres Vorbringens vorgelegten Schreiben der kreditgebenden Bank vom 21. August 2020 ("Dritte Mahnung") war der ausstehende Betrag in Höhe von 686,97 EUR bis zum 5. September 2020, spätestens aber zwei Wochen nach Zugang des Mahnschreibens zu zahlen, andernfalls erfolge die Kündigung des Kreditvertrags. Den genauen Zugangszeitpunkt des Mahnschreibens hat die Antragstellerin nicht mitgeteilt. Ausgehend vom Datum des Schreibens und bei Berücksichtigung normaler Postlaufzeiten war die Zahlung des Rückstandes jedenfalls noch vor Einlegung der Beschwerde am 17. September 2020 zu leisten; Gleiches ergibt sich bei Berücksichtigung des im Schreiben genannten Zahlungstermins am 5. September 2020. Die Antragstellerin hat jedoch weder in der Beschwerdebegründung noch im Schriftsatz vom 6. Oktober 2020 (Übersendung des Mahnschreibens) vorgetragen, ob der Rückstand mittlerweile beglichen wurde, die Kündigung des Kreditvertrags bereits erfolgt ist oder wodurch sie gegebenenfalls abgewendet wurde. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass der Ehemann der Antragstellerin jedenfalls bereits ab dem 1. Juli 2020 wieder zeitlich uneingeschränkt im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses tätig wurde, also ungeminderte Entgeltansprüche erwarb. Nach den dem SG vorgelegten Entgeltabrechnungen für Januar und Februar 2020, also vor Beginn der Haushaltsübernahme durch den Ehemann im April 2020, betrug dessen Nettolohn 3.007,02 EUR (Januar) bzw. 2.687,42 EUR (Februar). Die Höhe der regelmäßigen monatlichen Raten hat sie nicht mitgeteilt. Eine Begleichung des Rückstandes durch den seit Juli 2020 wieder bezogenen Verdienst ist daher nicht unwahrscheinlich.

3. Die Kostenerstattung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 Abs. 1 und 4 SGG](#).

4. Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 26.11.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024